

Reglement über die Mehrwertabgabe

der Einwohnergemeinde Amsoldingen

13. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. MEHRWERTABGABE	3
Gegenstand der Abgabe	3
Verfahren, Fälligkeit und Sicherung	3
II. VERWENDUNG DER ERTRÄGE	4
Verwendung der Erträge	4
Verwendung der ErträgeSpezialfinanzierungVerzinsung	4 4
III. VOLLZUGS-, SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Vollzug	4
Inkrafttreten	4
GENEHMIGUNG	4
<u> </u>	
AUFLAGEZEUGNIS	 5

Die **Einwohnergemeinde Amsoldingen** erlässt, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes des Kantons Bern und gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Amsoldingen vom 24. November 2016, folgendes Reglement:

I. Mehrwertabgabe

Art. 1

Gegenstand der Abgabe

- ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).
- ² Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).
- ³ Bei Um- und Aufzonungen wird keine Mehrwertabgabe erhoben.

Art. 2

Bemessung der Abgabe

- ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 35 % des Mehrwerts und ab dem sechsten Jahr ab Rechtskraft der Einzonung 40 % des Mehrwerts.
- ² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.
- ³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.
- ⁴ Die Kosten für die Ermittlung des Mehrwerts trägt der Landeigentümer, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger.

Art. 3

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

- ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c bis 142e des Baugesetzes.
- ² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.
- ³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 5 % geschuldet.
- ⁴ Die Kosten für die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts beim Grundbuchamt zur Sicherung der Mehrwertabgabe und Verzugszinsen trägt der Landeigentümer, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger.

II. Verwendung der Erträge

Art. 4

Verwendung der Erträge

¹ Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 5

Spezialfinanzierung

- ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung.
- ² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.
- ³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

Art. 6

Verzinsung

¹ Das Kapital der Spezialfinanzierung wird verzinst.

III. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

du dieses regienient enordenienen venagai

Art. 8

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Juni 2018 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Amsoldingen hat das vorliegende Reglement am 13. Juni 2018 mit 83 zu 2 Stimmen genehmigt.

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Stefan Gyger sig. Simon Mani

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 11. Mai 2018 bis am 13. Juni 2018 in der Gemeindeverwaltung Amsoldingen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 11. Mai 2018 und Nr. 21 vom 24. Mai 2018 bekannt. Während der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Amsoldingen, 2. August 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig. Simon Mani